



CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 11. Februar 2009

Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des GVO-Moratoriums in der Landwirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Änderung des Gentechnikgesetzes und die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung dazu Stellung nehmen zu können.

Moratoriumsverlängerung bis 2013 (Art. 37a E-GTG)

Die EKAH nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis. Die EKAH hatte ihre Überlegungen aus ethischer Sicht zu einem solchen Moratorium bereits 2005 vor der Abstimmung über die Verfassungsinitiative eingebracht. Da das bestehende Moratorium materiell unverändert ins Gentechnikgesetz überführt werden soll und die Verlängerung aus ethischer Sicht keine neuen Fragestellungen aufwirft, verzichtet die EKAH auf eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt.

Anpassung des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens (Art. 12a E-GTG)

Die zweite Zielsetzung der Änderung des Gentechnikgesetzes und analog des Umweltschutzgesetzes betrifft eine Anpassung des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens für Freisetzungsversuche und für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von 2003. Gemäss dieser Änderung kann jemand nur dann Parteirechte begründen, wenn er seine Parteistellung innert 30 Tagen nach Publikation eines Gesuchs im Bundesblatt um Bewilligung für Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen von GVO, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen. Nach Abs. 12a E-GTG kann, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei ist, Einsprache erheben. Wer keine erhebt, ist vom

weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dies entspricht den bisherigen Bestimmungen auf Verordnungsebene. Aus Gründen des Legalitätsprinzips wird diese Einschränkung von Parteirechten von der Verordnungsebene auf Gesetzesebene gehoben und im GTG und analog im USG geregelt. Es handelt sich hierbei im Vergleich zu anderen Bewilligungsverfahren um eine starke Einschränkung von Einspruchsmöglichkeiten.

Ob Drittbetroffene eine Parteistellung haben, ergibt sich aus ihrer Legitimation, die sich wiederum aus den biologischen Eigenschaften der Organismen und den Umweltbedingungen, in denen diese freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden sollen, ergibt. Diese Eigenschaften und Umweltbedingungen können im Zeitpunkt des Gesuchs anders sein als zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. ist denkbar, dass neue wissenschaftliche Daten zeigen, dass sich die Organismen stärker ausbreiten als bisher angenommen). Dadurch kann sich auch der Kreis jener, die Parteistellung beanspruchen können, verändern. Wir gehen davon aus, dass in einem solchen Fall gestützt auf Art. 12a E-GTG und das Verwaltungsverfahrensgesetz eine neue Publikation des Gesuchs im Bundesblatt notwendig ist, um neu Betroffenen das Recht zu gewähren, ihre Parteistellung geltend zu machen. Aus Transparenzgründen möchten wir Sie darum bitten, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

Ariane Willemsen
Geschäftsführerin

Kopie an:

- BAFU, Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie: Georg Karlaganis, Hans Hosbach
- BAFU, Abteilung Recht: Florian Wild, Kaspar Sollberger